

**Allgemeinverfügung**  
**zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der**  
**Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel vom 01.03.2022**  
**zur Absonderung von Kontaktpersonen und positiv getesteten**  
**Personen als Schutzmaßnahme zur Eindämmung und Bekämpfung**  
**der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Ich erlasse

auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466, 472) in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27. November 2007 (GVBl. II/07, Nr. 27, S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. II/22 Nr. 8) i. V. m. der Anlage zu § 1 IfSZV, nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel vom 01.03.2022 zur Absonderung von Kontaktpersonen und positiv getesteten Personen als Schutzmaßnahme zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, die mit Allgemeinverfügung vom 12.04.2022 bis einschließlich 30.04.2022 verlängert wurde, wird unter Abänderung der Ziffer 12 über den 30.04.2022 hinaus **bis zum Ablauf des 14.05.2022 verlängert**. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.03.2022 unverändert.
2. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt am 30.04.2022 in Kraft.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 8 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei diesen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Nach § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 IfSG haben Personen, die einer Beobachtung i. S. d § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen sind, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Der Landrat ist nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung in Verbindung mit Nr. 3.4 der Anlage zu § 1 ebenso für Schutzmaßnahmen i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine dynamische und ernstzunehmende Situation. Das Infektionsgeschehen war im Landkreis Oberhavel zunächst tendenziell zwar rückläufig, ist nun aber wieder ansteigend und befindet sich nach wie vor auf hohem Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz liegt gemäß der Veröffentlichung des RKI im Landkreis Oberhavel per 27.04.2022 bei 707,2.

In Anbetracht des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens sind die Maßnahmen der Absonderung nach der Allgemeinverfügung vom 01.03.2022 weiterhin geboten und eine entsprechende Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.03.2022 über den 30.04.2022 hinaus angebracht.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Absonderung stellt hierbei ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung bei anderen und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Gleich geeignete, gleichwohl mildere Mittel, als die Absonderung für die betreffenden Personen im Wege der Allgemeinverfügung anzuordnen, sind nicht erkennbar. Die Auswahl der Adressaten der getroffenen Regelungen ist auf das notwendige Maß begrenzt. Die Anordnungen richten sich an Infizierte und insbesondere an die Personen, die als Haushaltsangehörige engen Kontakt zu Infizierten haben.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Quarantäne in jedem Fall das mildere Mittel.

Der mit der Anordnung verbundene Eingriff ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch angemessen im engeren Sinne.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Zwar werden durch die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen als Maßnahmen des Infektionsschutzes Grundrechte der Betroffenen eingeschränkt, insbesondere das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG). Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, 27.04.2022

Hamelow  
Erster Beigeordneter